

II-551 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 15. Jänner 1980  
Stubenring 1  
Telephon 75 00

Zl. 30.037/87 - V2/79

215/AB

1980 -01- 16

zu 219 J

Beantwortung

der Parlamentarischen Anfrage Nr. 219/J vom  
28.11.1979 der Abg. Dr. SCHWIMMER, VETTER und  
Genossen an den Bundesminister für soziale  
Verwaltung, betreffend S 30.-- Wohnungsbeihilfe

Wortlaut der Anfrage:

1. Konnten Sie sich in der Zwischenzeit davon überzeugen, daß der neue Bundesminister für Bauten und Technik tatsächlich die Abschaffung bzw. Umwandlung der S 30.-- Wohnungsbeihilfe vorgeschlagen hat?
2. Wie erklären Sie sich, daß diese Ankündigung zuvor nicht mit Ihnen als ressortzuständigen Bundesminister abgesprochen wurde?
3. Worauf ist die bisherige langjährige Säumnis der Bundesregierung in der Erfüllung einstimmiger Entschlüsse des Nationalrates betreffend die S 30.-- Wohnungsbeihilfe zurückzuführen?
4. Wurden im Sozialministerium Vorstellungen über eine Neugestaltung der bisherigen S 30.-- Wohnungsbeihilfe entwickelt, wenn ja, welche?

- 2 -

Beantwortung:Zu Punkt 1 der Anfrage:

Pressemitteilungen über eine vom Herrn Bautenminister angeblich in Aussicht genommene Umwandlung der S 30,-- Wohnungsbeihilfe führten am 22.11.1979 im Budgetausschuß zu der an mich gerichteten Frage, ob der Herr Bautenminister mit mir darüber gesprochen habe. Ich habe damals in meiner Antwort darauf verwiesen, daß ich aufgrund der Pressemitteilungen den Herrn Bautenminister über den Inhalt seiner Aussage befragte.

Hiebei erklärte der Herr Bautenminister, daß er im Gegensatz zu den Behauptungen der Presse in seiner Erklärung über die Finanzierung des Wohnbaues nicht über eine andere Verwendung der Wohnungsbeihilfe von S 30,- gesprochen habe, da diese kompetenzmäßig eine Angelegenheit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sei.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Da der Herr Bautenminister in seiner Erklärung nicht die Umwidmung der Wohnungsbeihilfe ankündigte, war für eine vorherige Absprache kein Grund gegeben.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Es konnte bisher keine übereinstimmende Auffassung für eine Regelung über die Ablöse und den Ersatz der Wohnungsbeihilfe im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. Februar 1977 erreicht werden. Dieser EntschlieÙung entsprechend müÙte eine Lösung gefunden werden, die ein Auslaufen des Wohnungsbeihilfengesetzes bei gleichzeitigem Ersatz für die entfallenden Wohnungsbeihilfen - also ohne Substanzverlust - zum Inhalt hat.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Ein Arbeitspapier (Entwurf) für die Ablöse und den Ersatz der Wohnungsbeihilfe wurde erstellt. Dieser Entwurf hat den Einbau der Wohnungsbeihilfe in die Grundleistungen gemäß § 3

- 3 -

Wohnungsbeihilfengesetz (Entgelt, Abfertigung, Leistungen aus Anlaß des Mutterschaftskarenzurlaubes, Bauarbeiter-Urlaubsentgelt, Ruhe(Versorgungs)genuß, laufende Geldleistungen nach dem ASVG, KOVG, HVG, OFG und der Fürsorge) zum Ziele.

Unter meinem Vorsitz hat über diesen Entwurf eine Enquete stattgefunden, die erneut und zusätzlich eine Vielzahl von zum Teil weit auseinandergelenden Meinungen zu den anstehenden Problemen ergeben hat. Deutlich wurde - insbesondere aufgrund der Ausführungen des Vertreters des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst -, daß einer etwaigen Umwidmung der Wohnungsbeihilfe auch schwer lösbare verfassungsrechtliche Probleme entgegenstehen. Dem geltenden Wohnungsbeihilfenrecht liegt nämlich eine Verfassungsbestimmung zugrunde:

"Die Erlassung von Gesetzen, welche die Wohnungsbeihilfe betreffende Änderungen oder Ergänzungen des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, zum Gegenstand haben, und die Vollziehung solcher Gesetze sind auch in den Belangen Bundessache, für die das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes bestimmt."

Das neue, die Wohnungsbeihilfe regelnde Gesetz müßte nach Auffassung des Verfassungsdienstes auf dieser mit BG vom 18.7.1956, BGBl. Nr. 163, geschaffenen verfassungsgesetzlichen Grundlage basieren.

Ich beabsichtige schon in nächster Zeit neuerlich Vorschläge vorzulegen, die den in der EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. Februar 1977 enthaltenen Zielsetzungen entsprechen.

Der Bundesminister:

